

Beitragsordnung (gemäß § 6.2 (2) der Satzung)

Gemäß § 6 der Satzung erhebt der Sportverein Einheit Meißen e. V. Beiträge von seinen Mitgliedern.

1. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einer einmaligen Aufnahmegebühr von 10 EUR und einem jährlichen Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag).

2. Der Grundbeitrag ist entsprechend der Altersgruppen wie folgt gestaffelt:

- 30 EUR Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 80 EUR Erwachsene

3. Die Einziehung des Grundbeitrages aufgrund des SEPA-Lastschriftmandates erfolgt in zwei gleichmäßigen Raten jeweils zum 15.02. und 15.08. des laufenden Jahres.

4. Folgende Abteilungen zahlen aufgrund des Wettkampfbetriebs gemäß Beschluss des Vorstands einen erweiterten jährlichen Mitgliedsbeitrag (Abteilungsbeitrag):

Abteilung 1 Fechten:	Kinder/Jugendliche	110 EUR	Erwachsene	60 EUR
Abteilung 4 Tischtennis:	Kinder/Jugendliche	40 EUR	Erwachsene	40 EUR
Abteilung 9 Badminton:	Kinder/Jugendliche	40 EUR	Erwachsene	40 EUR
	Freizeitsportler (Erwachsene) / Studenten / Auszubildende			8 EUR

Die Einziehung des Abteilungsbeitrages aufgrund des SEPA-Lastschriftmandates erfolgt zum 15.02. des laufenden Jahres.

5. Erfolgt die Aufnahme in den Verein nach dem 30.06. des Jahres, ist nur der hälftige Grundbeitrag zu zahlen.

6. Mitglieder, welche vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits Mitglied waren und kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten den Grundbeitrag und den event. Abteilungsbeitrag per Überweisung ebenso bis zum 15.02. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto.

(Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG, IBAN: DE81 8509 5004 7712 8210 05)

7. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und sich im Zahlungsverzug befinden, erhalten eine schriftliche Mahnung. Es wird eine Mahngebühr von 5 EUR erhoben. Für eine notwendige zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von 10 EUR erhoben. Der Mitgliedsbeitrag und die Mahngebühr(en) sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu begleichen.

8. Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Der Vorstand

Gemäß § 6 (7) der Satzung kann durch das Mitglied eine Änderung der Beitragsabwicklung beantragt werden.